

WHITEPAPER

RoHS

1. Januar 2014

Mitteilung zur Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und EU Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)

Die neue Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) ist im Januar 2013 in Kraft getreten.

Die Richtlinie verbietet den Einsatz gefährlicher Stoffe wie die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE). Der einzuhaltende Grenzwert beträgt 0,01 % bei Cadmium und 0,1 % bei den übrigen Stoffen.

Die Stoffverbote und Grenzwerte sind identisch zur Vorgängerrichtlinie 2002/95/EG (RoHS).

Nach heutigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches der Richtlinie können wir Ihnen mitteilen, dass die an Sie gelieferten Produkte die Stoffverbote und Grenzwerte der **Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)** und **2002/95/EG (RoHS)** einhalten.

Gemäß der Neufassung der RoHS Richtlinie wurde der Geltungsbereich ausgeweitet. Dies bedeutet auch, dass einige Produkte der Murrelektronik in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen und der CE Kennzeichnungspflicht unterliegen, die bisher nicht betroffen waren.

Gemäß der Richtlinie wird Murrelektronik, unter Wahrung entsprechender Übergangsfristen, die die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) offeriert, auch die weiterreichenden Pflichten sukzessive erfüllen.